

(Notarielle Urkunde)

Kauf- und Übertragungsvertrag über

Gesellschaftsanteile, gewerbliche Schutzrechte und Forderungen

Vor dem unterzeichneten Notar erschienen

1. Herr **Ernst Michael Specht**, geboren am 25. Mai 1962, wohnhaft in Bessenbach, ausgewiesen durch gültigen amtlichen Lichtbildausweis

handelnd als

- a) Vorstand der **Beate Uhse AG i.l.**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 138234, Geschäftsadresse Schleidenstraße 3, 22083 Hamburg,

(nachfolgend „**Verkäuferin**“)

- b) alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer für die **be you GmbH** mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Schleidenstraße 3, 22083 Hamburg,

(nachfolgend „**Käuferin**“)

2. Herr **Thomas Kresse**, geboren am 8. November 1966, wohnhaft in Hamburg, ausgewiesen durch gültigen amtlichen Lichtbildausweis

handelnd als Vorstand der Verkäuferin,

3. Herr **Daniel Kamke**, geboren am 23. April 1980, geschäftsansässig c/o CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Breite Straße 3, 40213 Düsseldorf, ausgewiesen durch gültigen amtlichen Lichtbildausweis,

handelnd aufgrund einer Vollmacht, die heute im Original vorlag und die in Abschrift zu dieser Urkunde genommen wird, deren Übereinstimmung mit dem Original hiermit beglaubigt wird, für Prime Capital Debt SCS, SICAV-FIS - Robus Recovery Sub-Fund, eine Gesellschaft nach dem Recht von Luxemburg mit Geschäftsadresse 20, rue de la Poste, L-2346 Luxemburg, Luxemburg.

(nachfolgend „**Robus**“)

Übersicht

Vorbemerkungen	3
§ 1 Verkauf und Übertragung von Geschäftsanteilen.....	4
§ 2 Verkauf und Übertragung von Forderungen.....	5
§ 3 Verkauf und Übertragung von Schutzrechten.....	6
§ 4 Kaufpreis und Fälligkeit des Kaufpreises.....	7
§ 5 Umsatzsteuer.....	9
§ 6 Leistungen an die Verkäuferin bis zum Vollzugstag.....	10
§ 7 Führung des Geschäftsbetriebs bis zum Vollzug.....	11
§ 8 Vollzug und Rücktrittsrecht	11
§ 9 Garantien der Verkäuferin	12
§ 10 Haftung der Verkäuferin.....	12
§ 11 Sonstige Verpflichtungen	14
§ 12 Zustimmung des Sachwalters.....	16
§ 13 Schlussbestimmungen.....	16

Vorbemerkungen

1. Die Verkäuferin hat am 15. Dezember 2017 beim Amtsgericht Flensburg einen Antrag auf Eröffnung eines des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen unter Anordnung der Eigenverwaltung gestellt. Mit Beschluss vom selben Tag hat das Amtsgericht Flensburg die vorläufige Eigenverwaltung angeordnet und Herrn Rechtsanwalt Dr. Sven-Holger Undritz zum vorläufigen Sachwalter bestellt (Az. 56 IN 230/17). Das Insolvenzverfahren wurde am 2. März 2018 in Eigenverwaltung eröffnet und Herr Rechtsanwalt Dr. Sven-Holger Undritz wurde am selben Tag zum Sachwalter bestellt.
2. Die Beate Uhse AG (nachfolgend auch „Verkäuferin“) ist die Konzernmuttergesellschaft (Holding) der europaweit im Erotikbereich tätigen Beate Uhse-Gruppe.
3. Die Gruppe arbeitet derzeit an ihrer Restrukturierung und Sanierung. Zu diesem Zweck hat die Beate Uhse AG beim Insolvenzgericht einen Insolvenzplan eingereicht. Zur Umsetzung bzw. Erfüllung des Insolvenzplans ist es u.a. notwendig, die wesentlichen Aktiva der Beate Uhse AG auf eine neue Tochtergesellschaft, die Beate Uhse BU-NewCo GmbH zu übertragen. Diesem Zweck dient dieser Vertrag.
4. Die Beate Uhse Netherlands B.V. („**BUN**“), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Niederlande, mit Sitz in Walsoorden (Niederlande), eingetragen im Handelsregister unter Nummer 33291335, hat am 20. Februar 2018 beim Amtsgericht Flensburg einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen unter Anordnung der Eigenverwaltung gestellt. Mit Beschluss vom 21. Februar 2018 hat das Amtsgericht Flensburg die vorläufige Eigenverwaltung angeordnet und Herrn Rechtsanwalt Dr. Sven-Holger Undritz zum vorläufigen Sachwalter bestellt (Az. 56 IN 23/18). Das Insolvenzverfahren wurde am 29.03.2018 in Eigenverwaltung eröffnet und Herr Rechtsanwalt Dr. Sven-Holger Undritz zum Sachwalter bestellt werden.
5. Nach Maßgabe des von der Verkäuferin eingereichten Insolvenzplans über ihr Vermögen und eines noch abzuschließenden Kaufvertrages sollen die BUN und drei Beate Uhse Holding B.V. verschiedene Vermögensgegenstände (unter anderem Marken und Internetdomains) und Gesellschaftsanteile auf die Käuferin oder eine von der Käuferin zu bestimmende Gesellschaft übertragen.
6. Robus hat der Verkäuferin und im Einvernehmen mit dem Sachwalter mit Vertrag vom 5. Januar 2018 ein Massedarlehen in Höhe von EUR 2.675.000,00 gewährt („Massedarlehen“). Das nach Abzug des Disagios in Höhe von EUR 2.500.000,00 ausbezahlte Darlehen ist in einer Summe ein Jahr nach erfolgter Auszahlung der ersten Ziehung zuzüglich dann noch ausstehender Zinsen zu tilgen. Zur Sicherung der Verbindlichkeiten aus jenem Darlehensvertrag hat die Verkäuferin unter anderem ihre Beteiligungen an folgenden Gesellschaften, die auch Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind, an Robus verpfändet:

- Beate Uhse Einzelhandels GmbH
 - Versa Distanzhandel GmbH
7. Ebenfalls zur Besicherung des vorgenannten Massedarlehens hat die Verkäuferin ihre Rechte an geistigem Eigentum sowie ihre sämtlichen Forderungen gegen Dritte – beides ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages – an Robus abgetreten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Verkauf und Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Verkäuferin ist die alleinige Gesellschafterin der folgenden Gesellschaften („**verkaufte Gesellschaften**“):
- a) **Beate Uhse Einzelhandels GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts **Hamburg** unter HRB 140157, mit einem Stammkapital von EUR 1.023.000,00.
 - b) **Versa Distanzhandel GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg unter HRB 3315 FL, mit einem Stammkapital von EUR 3.580.000,00, wobei die Versa Distanzhandel 100 % der Geschäftsanteile an der Beate Uhse Fun Center GmbH eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 139974) hält.
- (2) Mit Vertrag vom 10.01.2018 (Notar Dr. Thorsten Reinhard mit Amtssitz in Frankfurt am Main) hat die Verkäuferin sämtliche von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an den in Absatz 1 genannten Gesellschaften zur Sicherung des Massedarlehens an Robus verpfändet.
- (3) Die Verkäuferin verkauft die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Gesellschaften an die Käuferin, die das Angebot zum Kauf annimmt.
- (4) Die Verkäuferin tritt die von ihr gemäß Absatz 3 verkauften Geschäftsanteile aufschiebend bedingt durch die Zahlung des Kaufpreises gemäß § 4 an die die Abtretung annehmende Käuferin mit Wirkung zum Vollzugstag ab.
- (5) Verkauf und Übertragung der Geschäftsanteile erfolgen mit allen zugehörigen Rechten und Pflichten, einschließlich des Gewinnbezugsrechts für das laufende Geschäftsjahr.

- (6) Aufschiebend bedingt durch die Erfüllung sämtlicher Forderungen von Robus aus dem Massedarlehen stimmt Robus dem Verkauf und der Abtretung der an sie verpfändeten Geschäftsanteile zu und gibt ihre Pfandrechte an den Geschäftsanteilen frei.

§ 2 Verkauf und Übertragung von Forderungen

- (1) Die Verkäuferin verkauft ihre sämtlichen zum Vollzugstag bestehenden Forderungen gegen die gemäß § 1 verkauften Gesellschaften sowie gegen die Beate Uhse Fun Center GmbH an die Käuferin, die das Kaufangebot annimmt. Von diesem Verkauf umfasst sind alle Forderungen, unabhängig davon, ob vertraglicher, quasi-vertraglicher, deliktischer oder bereicherungsrechtlicher Natur. Verkauft werden insbesondere Forderungen und Ansprüche
- a) aus Lieferungen und Leistungen;
 - b) aus Darlehen (einschließlich Forderungen aus Cash-Management- und Cash-Pool-Systemen), insbesondere aus den Darlehensverträgen der Verkäuferin mit der Beate Uhse Einzelhandels GmbH und der Versa Distanzhandel GmbH vom 24.01.2018 über 1.069.519 EUR bzw. 962.567,00 EUR.
 - c) aus einem Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 AktG oder aus einem sonstigen Unternehmensvertrag im Sinne von § 292 AktG zustehen können,
 - d) sämtliche sonstigen geldwerten Forderungen und Ansprüche gegen die genannten Gesellschaften mit Ausnahme sämtlicher Ansprüche aus Insolvenzanfechtung, die durch den Sachwalter geltend gemacht werden.
- (2) Die nach Absatz 1 verkauften Forderungen und Ansprüche hat die Verkäuferin mit Globalzessionsvertrag vom 15. Januar 2018 ganz oder teilweise an Robus zur Sicherung der Ansprüche von Robus aus dem Massedarlehensvertrag abgetreten („**Globalzessionsvertrag**“).
- (3) Aufschiebend bedingt durch die Erfüllung sämtlicher Forderungen von Robus aus dem Massedarlehen
- a) stimmt Robus dem Verkauf und der Abtretung der in Absatz 1 aufgeführten Forderungen und Ansprüche zu, soweit diese vom Globalzessionsvertrag erfasst sind;
 - b) tritt Robus sämtliche von Absatz 1 und zugleich vom Globalzessionsvertrag erfassten Forderungen an die Verkäuferin zurück ab und überträgt sie an die Verkäuferin zurück und die Verkäuferin nimmt diese Rückabtretung und Rückübertragung an.

- (4) Unmittelbar nach der Rückabtretung und Rückübertragung der Forderungen von Robus an die Verkäuferin tritt die Verkäuferin die von ihr verkauften und abgetretenen Forderungen und Rechte aufschiebend bedingt durch die Zahlung des Kaufpreises gemäß § 4 an die die Abtretung annehmende Käuferin mit Wirkung zum Vollzugstag ab.

§ 3 Verkauf und Übertragung von Schutzrechten

- (1) Die Verkäuferin ist Rechtsinhaberin von gewissen geistigen Eigentumsrechten, insbesondere Markenrechten und Domains, welche von der Verkäuferin mit Vertrag vom 15. Januar 2018 an die Prime Capital Debt SCS, SICAV-FIS Robus Recovery Sub-Fund („Robus“) an Robus zur Sicherung der Ansprüche von Robus aus einem Massedarlehen abgetreten wurden („**IP-Sicherungsabtretungsvertrag**“).
- (2) Kaufgegenstand sind alle dem Geschäftsbetrieb der Verkäuferin ausschließlich oder überwiegend zuzuordnenden immateriellen Vermögensgegenstände (einschließlich aller Patente, Designs, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken, Handelsbezeichnungen, Internet-Domains, Internet-Domain-Ansprüche, Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, Softwareprogramme, Lizenzen, alle anderen eingetragenen oder nicht eingetragenen Immaterialgüterrechte, Erfindungen, Technologien, Prozessbeschreibungen, Forschungs- und Entwicklungsdaten, Formeln, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Know-how sowie das Recht zur Nutzung des Namens der Verkäuferin, samt aller dazugehörigen Nebenrechte, Mitinhaberschaften, Gesamthandsberechtigungen und Anwartschaftsrechte und/oder Rückübertragungs- und Rückabtretungsansprüche), insbesondere einschließlich der in „**Anlage Schutzrechte**“ aufgeführten Schutzrechte sowie der in „**Anlage Lizenzierungen**“ aufgeführten Lizenzierungen (gemeinsam nachfolgend als die „**Abgetretenen Rechte**“ bezeichnet).
- (3) Die Verkäuferin verkauft die Abgetretenen Rechte an die Käuferin, die das Angebot zum Kauf annimmt.
- (4) Aufschiebend bedingt durch die Erfüllung sämtlicher Forderungen von Robus aus dem Massedarlehen
 - a) stimmt Robus dem Verkauf und der Abtretung der dem IP-Sicherungsabtretungsvertrag unterfallenden Rechte zu;
 - b) gibt Robus sämtliche Sicherungsrechte an den Abgetretenen Rechten frei; und
 - c) tritt Robus sämtliches Sicherungsgut an die Verkäuferin zurück ab und überträgt es an die Verkäuferin zurück und die Verkäuferin nimmt diese Rückabtretung und Rückübertragung an; Robus wird auf Aufforderung durch die Verkäuferin unverzüglich sämtliche notwendigen Erklärungen abgeben und auch sonst alles tun, was vernünftigerweise erforderlich ist, um die vorbezeichnete Sicherheitenfreigabe, Rückabtretung und Rückübertragung wirksam durchzuführen. Darüber

hinaus wird Robus auf Aufforderung durch die Verkäuferin unverzüglich alle dazugehörigen Unterlagen an die Verkäuferin zurückgeben oder direkt an die Käuferin übergeben.

- (5) Unmittelbar nach der Sicherheitenfreigabe und Rückabtretung und Rückübertragung des Sicherungsgutes von Robus an die Verkäuferin tritt die Verkäuferin die von ihr verkauften Abgetretenen Rechte aufschiebend bedingt durch die Zahlung des Kaufpreises gemäß § 4 an die die Abtretung annehmende Käuferin mit Wirkung zum Vollzugstag ab.
- (6) Die Verkäuferin ist hinsichtlich der verkauften Internet-Domains gegenüber den jeweils zuständigen Internet-Domain-Vergabestellen die materiell Berechtigte. Die Verkäuferin tritt der Käuferin, aufschiebend bedingt mit Kaufpreiszahlung, alle der Verkäuferin gegenüber den betreffenden Internet-Domain-Vergabestellen zustehenden Rechte bezüglich der jeweiligen Internet-Domains ab. Die Käuferin nimmt diese Abtretung an.
- (7) Klargestellt wird, dass nur diejenigen Abgetretenen Rechte verkauft werden, die im Eigentum der Verkäuferin stehen. Somit werden keine Abgetretenen Rechte verkauft, zu deren Aussonderung Dritte berechtigt sind.

§ 4 Kaufpreis und Fälligkeit des Kaufpreises

- (1) Der Kaufpreis für alle verkauften Geschäftsanteile beträgt insgesamt **EUR 700.000,00** („Kaufpreis“). Es handelt sich um einen Festkaufpreis, der keiner Anpassung unterliegt.
- (2) Der Kaufpreis verteilt sich auf veräußerten Geschäftsanteile wie folgt:
 - a) Beate Uhse Einzelhandels GmbH: EUR 1,00
 - b) Versa Distanzhandel GmbH: EUR 1,00

 - c) Forderungen gegen die Beate Uhse Einzelhandels GmbH: EUR 50.000,00
 - d) Forderungen gegen die Beate Uhse Fun Center GmbH: EUR 50.000,00
 - e) Forderungen gegen die Versa Distanzhandel GmbH: EUR 50.000,00

 - f) Schutzrechte gemäß § 3 dieses Vertrages: EUR 549.998,00
- (3) Die Fälligkeit des Kaufpreises tritt zwei Monate nach dem Tag ein, an welchem folgende Bedingungen kumulativ vorliegen („**Fälligkeitsdatum**“):
 - a) Eintritt der Rechtskraft des von der Verkäuferin beim Amtsgericht Flensburg im Verfahren Az. 56 IN 230/17 am 7. März 2018 eingereichten Insolvenzplans einschließlich etwaiger Änderungen und Ergänzungen im Erörterungstermin (nachfolgend „**Insolvenzplan**“ genannt); und

- b) Dinglicher Erwerb aller Gesellschaftsanteile an der Käuferin durch den betreffenden Investor nach Maßgabe des AG-Insolvenzplans.

Zur Klarstellung (aber nicht als aufschiebende Bedingungen): Die Käuferin wird dem Notar unverzüglich nachdem der Investor die Geschäftsanteile nach Maßgabe des AG-Insolvenzplans an der Käuferin erworben hat, diesen Erwerb schriftlich bestätigen; (ii) der Notar wird diese Bestätigung zur Urkunde nehmen;

- c) Zustimmung der Gläubigerversammlung im Insolvenzverfahren der BUN beim Amtsgericht Flensburg im Verfahren Az. 56 IN 23/18 zu dem dort vorgelegten Vertrag über den Verkauf der wesentlichen Vermögensgegenstände der BUN und der Beate Uhse Holding B.V. (nachfolgend „**NL-APA**“ genannt) und Erfüllung der in dem vorgenannten Vertrag enthaltenen Bedingungen. Zu den wesentlichen Vermögensgegenständen, die Gegenstand des NL-APA sein sollen, gehören:

- sämtliche Geschäftsanteile oder wesentliche Vermögensgegenstände der **Pabo S.A.S.U.**
- sämtliche Geschäftsanteile oder wesentliche Vermögensgegenstände der **Pabo B.V.B.A.**
- sämtliche Geschäftsanteile oder wesentliche Vermögensgegenstände der **Beate Uhse Versandhandelsgesellschaft mbH**
- sämtliche Geschäftsanteile oder wesentliche Vermögensgegenstände der **RT B.V.B.A.**
- sämtliche Geschäftsanteile oder wesentliche Vermögensgegenstände der **Retail Belgique B.V.B.A.**

Zur Klarstellung (aber nicht als aufschiebende Bedingungen): Die Verkäuferin wird dem Notar Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften bezüglich der erteilten Zustimmungen der Gläubigerversammlungen zum AG-APA und zum NL-APA übersenden, die der Notar ebenfalls zur Urkunde nehmen wird.

- (4) Im Einvernehmen können die Parteien das Fälligkeitsdatum auf einen anderen Tag legen oder auf eine oder beide vorgenannten Fälligkeitsvoraussetzungen verzichten. Die Parteien werden eine solche Verschiebung oder Festlegung dem Notar unverzüglich mitteilen. Der Notar wird diese Mitteilungen zur Urkunde nehmen und gegebenenfalls den Parteien schriftlich den Fälligkeitstag bestätigen.
- (5) Der Kaufpreis ist zur Tilgung des Massendarlehens auf ein von Robus noch zu benennendes Konto zu überweisen.
- (6) Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht der Käuferin hinsichtlich ihrer Zahlungsverpflichtungen aus diesem § 4 nicht zu.

§ 5 Umsatzsteuer

- (1) Die Verkäuferin und die Käuferin gehen davon aus, dass der Verkauf und die Veräußerung der Kaufgegenstände nach diesem Vertrag eine Geschäftsveräußerung im Sinne von § 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz („UStG“) darstellt und daher nicht der Umsatzsteuer unterliegt, da eine organische Zusammenfassung von Vermögensgegenständen übertragen wird, die eine Fortführung des Unternehmens ohne großen finanziellen Aufwand ermöglicht. Die Käuferin bestätigt der Verkäuferin hiermit, dass sie Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, die Kaufgegenstände für ihr Unternehmen erwirbt und beabsichtigt, das im Zusammenhang mit den Kaufgegenständen erworbene Unternehmen der Verkäuferin fortzuführen.

- (2) Sollte das für die Verkäuferin zuständige Finanzamt in einer endgültigen und bindenden Entscheidung feststellen, dass der Verkauf und die Veräußerung der Kaufgegenstände oder Teile hiervon nach diesem Vertrag entgegen der Auffassung der Verkäuferin und Käuferin doch ganz oder teilweise der Umsatzsteuer unterliegen, da die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen gemäß § 1 Abs. 1a UStG nicht vorliegen („Negativbescheid“), so sind sich die Parteien darüber einig, dass der Gesamtpreis bzw. der entsprechende Teil des Gesamtpreises keine Umsatzsteuer enthält. Im Hinblick auf Umsätze, die unter eine der Steuerbefreiungen gemäß § 4 UStG fallen, wird die Verkäuferin die Ausübung der Option zur Umsatzsteuerpflicht gemäß § 9 Abs. 1 UStG bzw. unter sinngemäßer Anwendung der entsprechenden ausländischen Rechtsvorschrift erklären. Soweit die Verkäuferin aufgrund der fehlenden rechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Option nach § 9 UStG in Verbindung mit § 4 UStG Vorsteuern auf Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Transaktion nach diesem Vertrag (z.B. Rechtsberatungskosten und Verwertungskosten des Verkäufers) nicht gegenüber ihrem zuständigen Finanzamt geltend machen kann, die sie im Falle einer Geschäftsveräußerung im Ganzen im Sinne von § 1 Abs. 1a UStG hätte geltend machen können, hat die Käuferin der Verkäuferin diese innerhalb von fünfzehn (15) Bankarbeitstagen nach Erhalt schriftlicher und prüffähiger Nachweise hierüber zu erstatten („USt-Erstattungsanspruch“), wenn der Negativbescheid darauf beruht, dass die Käuferin (i) kein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist oder (ii) die Kaufgegenstände nicht für ihr Unternehmen erwirbt oder (iii) nicht beabsichtigt, das im Zusammenhang mit den Kaufgegenständen erworbene Unternehmen der Verkäuferin fortzuführen. Die Käuferin verpflichtet sich sämtliche im Zusammenhang mit einer Vorsteuerberichtigung gemäß § 15a UStG von der Verkäuferin oder von den Steuerbehörden erhaltenen Unterlagen sowie sämtliche Kopien hiervon an die Verkäuferin unverzüglich nach endgültiger und bindender Feststellung über das Nichtvorliegen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen im Sinne von § 1 Abs. 1a UStG des zuständigen Finanzamtes des Verkäufers wieder an die Verkäuferin herauszugeben.

- (3) Die Verkäuferin wird der Käuferin unverzüglich nach Vorliegen eines Negativbescheids eine ordnungsgemäße Rechnung gemäß §§ 14, 14a UStG über die nach diesem Vertrag veräußerten Kaufgegenstände aushändigen. Die Käuferin hat die Umsatzsteuer innerhalb von fünfzehn (15) Bankarbeitstagen nach Erhalt einer ordnungs-

gemäßen Rechnung der Verkäuferin an diesen zu zahlen. Dies gilt nicht, soweit die Käuferin kraft gesetzlicher Regelung selbst Schuldnerin der entsprechenden Umsatzsteuer ist.

- (4) Die Käuferin wird der Verkäuferin im Falle eines Negativbescheids von einem durch das Finanzamt endgültig und bindend festgestellten Zinsschaden (Nachzahlungszinsen und/oder Reduzierung von Erstattungszinsen zur Umsatzsteuer gemäß § 233a AO) freistellen, wenn und soweit die Voraussetzungen eines USt-Erstattungsanspruchs gemäß § 2.3 gegeben sind. Die Käuferin ist verpflichtet, den Zinsschaden innerhalb von fünfzehn (15) Bankarbeitstagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung und Vorlage des entsprechenden Bescheids oder eines entsprechenden nachprüfbaren Nachweises, frühestens jedoch fünf (5) Bankarbeitstage vor deren Fälligkeit gegenüber dem Finanzamt des Verkäufers, an die Verkäuferin zu zahlen.
- (5) Die Ansprüche der Parteien aus vorstehenden § 5 Abs. 1 bis § 5 Abs. 4 verjähren, soweit gesetzlich zulässig, nicht (i) vor Ablauf von sechs (6) Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Verkäuferin oder (ii) nach Eintritt der Festsetzungsfristverjährung für den für die Umsatzsteuer maßgeblichen Zeitraum, je nachdem, was später eintritt.

§ 6 Leistungen an die Verkäuferin bis zum Vollzugstag

- (1) Die Verkäuferin steht der Käuferin dafür ein, dass die gemäß § 1 verkauften Gesellschaften
 - a) in dem Zeitraum seit dem 1. Januar 2018 weder ihr noch einem mit ihr verbundenen Unternehmen oder einer ihr nahestehende Personen Zahlungen oder Leistungen jeder Art gewährt oder zugesagt hat und
 - b) den vorgenannten Unternehmen und Personen auch bis zum Vollzugstag solche Zahlungen oder Leistungen weder gewähren noch zusagen wird.

Ausgenommen von den Verpflichtungen nach Buchst. a) und b) sind Leistungen im Rahmen von Geschäften im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zu marktüblichen Bedingungen.

- (2) Im Falle der Verletzung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen verpflichtet sich die Verkäuferin mit Wirkung zum Vollzug dieses Vertrages, an die betroffene verkaufte Gesellschaft einen Betrag in Höhe der entgegen Absatz 1 geleisteten Zahlung oder des Werts der sonstigen, entgegen Absatz 1 erbrachten Leistung zu zahlen. Die Verkäuferin wird weiterhin auf etwa nach dem Vollzug noch entgegen Absatz 1 bestehende Ansprüche gegen die verkauften Gesellschaften verzichten und die Gesellschaften von solchen Ansprüchen der mit ihr verbundenen Unternehmen oder ihr nahestehenden Personen freistellen. Ansprüche der Käuferin aus diesem § 5 verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages. Jede weitergehende

Haftung der Verkäuferin, insbesondere auf Schadensersatz, wird ausgeschlossen.

§ 7 Führung des Geschäftsbetriebs bis zum Vollzug

Die Verkäuferin wird in der Zeit zwischen dem Abschluss dieses Vertrages und dem Vollzugstag im Rahmen des rechtlich Zulässigen alle ihr möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, damit die nach § 1 verkauften Gesellschaften in diesem Zeitraum ihre Geschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs weiterführen und keine der nachfolgend genannten Handlungen vornehmen (ausgenommen mit Zustimmung der Käuferin).

- a) Erwerb oder Veräußerung von Anteilen an anderen Gesellschaften, Unternehmen oder sonstigen Gegenständen des Anlagevermögens, sofern jeweils deren Wert oder die hierfür zu erbringende Gegenleistung im Einzelfall EUR 5.000,00 übersteigt;
- b) Leistungen oder Zusagen an Geschäftsführer oder Arbeitnehmer, die im Hinblick auf die Veräußerung der Geschäftsanteile der verkauften Gesellschaften erfolgen.

§ 8 Vollzug und Rücktrittsrecht

- (1) Der Vollzug dieses Vertrages erfolgt mit Ablauf des letzten Kalendertages desjenigen Monats, in welchem die Zahlung des Kaufpreises gemäß § 4 vollständig bei den Empfängern eingegangen ist („Vollzugstag“).
- (2) Im Einvernehmen können die Parteien vor oder nach Ablauf des vorgenannten Vollzugstages schriftlich das Datum des Vollzugstages verschieben oder auf einen bestimmten Tag legen; die Parteien werden eine solche Verschiebung oder Festlegung dem Notar unverzüglich mitteilen; der Notar wird diese Mitteilungen zur Urkunde nehmen und gegebenenfalls den Parteien schriftlich den Vollzugstag bestätigen. Die Parteien werden dem Notar außerdem jeweils unverzüglich schriftlich bestätigen, dass und an welchem Datum die Zahlung des Kaufpreises gemäß § 4 erfolgt bzw. eingegangen ist; der Notar wird diese Bestätigungen zur Urkunde nehmen und den Parteien schriftlich den Vollzugstag bestätigen.
- (3) Am Vollzugstag wird die Verkäuferin der Käuferin die Niederlegungsschreiben der betreffenden Organmitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. a) übergeben.
- (4) Die Verkäuferin ist berechtigt, bis zum Vollzugstag (jedoch nur vor dem Vollzug) von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn
 - a) entweder der Insolvenzplan nicht bis spätestens am 31. Dezember 2018 (einschließlich) rechtskräftig bestätigt geworden ist; oder
 - b) die Zustimmung der Gläubigerversammlung im Insolvenzverfahren der Beate Uhse Netherlands B.V. beim Amtsgericht Flensburg im Verfahren Az. 56 IN 23/18 zum NL-APA nicht spätestens am 31. Dezember 2018 (einschließlich) erteilt worden ist; oder

- c) der Kaufpreis gemäß § 4 nicht spätestens 10 Tage nach dem Fälligkeitsdatum gezahlt und von den Kaufpreisempfängern empfangen wurde; oder
- d) der betreffende Investor nach Maßgabe des Insolvenzplans alle Gesellschaftsanteile an der Käuferin nicht bis spätestens am 31. Dezember 2018 dinglich erworben hat.

§ 9 Garantien der Verkäuferin

- (1) Die Verkäuferin übernimmt ausschließlich nach näherer Maßgabe dieses Vertrages eine selbständige Einstandspflicht im Sinne des § 311 Abs. 1 BGB dafür, dass die nachfolgenden Angaben am Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages zutreffend sind und auch am Vollzugstag zutreffend sein werden:
 - a) Die Verkäuferin ist alleinige Inhaberin der von ihr gemäß § 1 verkauften Geschäftsanteile und – vorbehaltlich der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Verpfändungen – zur freien Verfügung über diese Geschäftsanteile berechtigt. Alle zur Veräußerung der verkauften Gesellschaften auf Seiten dieser Verkäuferin erforderlichen Zustimmungen von Gesellschaftsorganen liegen vor. Der von dem betreffenden Verkäuferin verkaufte Geschäftsanteil ist über die in § 1 Abs. 1 genannten Verpfändungen hinaus nicht mit Rechten Dritter belastet.
 - b) Über das Vermögen der verkauften Gesellschaften ist kein Insolvenzverfahren eröffnet worden.
 - c) In der Zeit zwischen dem 1. Januar 2018 und dem Tag des Abschlusses dieses Vertrages ist der Geschäftsbetrieb der verkauften Gesellschaft im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb entsprechend der bisherigen Praxis geführt worden und sind in Bezug auf die Gesellschaften keine in § 7 genannten Maßnahmen getroffen worden.
- (2) Im Fall der Unrichtigkeit einer der in Abs. 1 enthaltenen Garantien stehen der Käuferin ausschließlich Schadensersatzansprüche gegen die Verkäuferin nach näherer Maßgabe des § 10 zu.
- (3) Andere Garantien oder Gewährleistungen als die in Absatz 1 enthaltenen Garantien oder irgendwelche Aufklärungspflichten in Bezug auf die Gesellschaft oder ihr Unternehmen übernimmt die Verkäuferin nicht. Die Käuferin bestätigt, dass ihr vor Vertragsschluss die Gelegenheit zu einer umfassenden Prüfung betreffend die Kaufgegenstände gegeben wurde.

§ 10 Haftung der Verkäuferin

- (1) Die Verkäuferin haftet nach diesem Vertrag nur für die Einhaltung der ausdrücklich

von ihr selbst übernommenen vertraglichen Verpflichtungen (einschließlich der Garantien in Bezug auf die von ihr verkauften Geschäftsanteile gemäß § 9 Abs. 1 a)).

- (2) Alle nach diesem Vertrag bestehenden Schadensersatzansprüche der Käuferin (einschließlich Ansprüche wegen Unrichtigkeit der Garantien der Verkäuferin oder Verletzung vertraglicher Verpflichtungen) sind auf Ersatz des sich hieraus ergebenden unmittelbaren Schadens beschränkt, unter Ausschluss von entgangenem Gewinn, Folgeschäden und mittelbaren Schäden, Wertminderungen der verkauften Geschäftsanteile oder des Unternehmens der Gesellschaft, vergeblichen Aufwendungen sowie internen Verwaltungs- und ähnlichen Kosten.
- (3) Ansprüche der Käuferin nach diesem Vertrag wegen Unrichtigkeit der Garantien der Verkäuferin sind ausgeschlossen, sofern
 - a) vor Abschluss dieses Vertrages der betreffende, die Unrichtigkeit der Garantie begründende Sachverhalt der Käuferin oder ihren Beauftragten offengelegt wurde (insbesondere in dem ihr zur Verfügung gestellten Datenraum) oder einem von ihnen sonst bekannt war oder bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt hätte bekannt sein müssen oder
 - b) die Käuferin den Erwerb gemäß diesem Vertrag in Kenntnis des ihre Ansprüche begründenden Sachverhalts vollzieht, ohne sich ihre Ansprüche aus diesem Vertrag vor dem Vollzug ausdrücklich vorzubehalten.
- (4) Schadensersatzansprüche der Käuferin aus diesem Vertrag bestehen nur, wenn und soweit sie im Einzelfall einen Betrag von EUR 5.000,00 und insgesamt einen Betrag von EUR 100.000,00 übersteigen. Die Haftung der Verkäuferin aus den in § 6 enthaltenen Garantien ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe von 20% des Kaufpreises beschränkt. Die Haftung der Verkäuferin aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises beschränkt.
- (5) Schadensersatzansprüche der Käuferin aus § 9 Abs. 1 Buchst. a) verjähren mit Ablauf von 36 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages. Alle sonstigen Ansprüche der Käuferin aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsschluss. Eine Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB ist ausgeschlossen.
- (6) Macht ein Dritter Ansprüche gegen die Käuferin oder die Gesellschaft geltend, die zu einer Haftung der Verkäuferin nach diesem Vertrag führen können, so wird die Käuferin die Verkäuferin unverzüglich über den Drittspruch informieren und ihr jederzeit die Gelegenheit geben, die Verteidigung hiergegen vollumfänglich zu übernehmen. Dies schließt insbesondere das Recht der Verkäuferin ein, die für die Käuferin oder die Gesellschaft tätigen rechtlichen Berater auszuwählen, Verhandlungen mit dem Dritten zu führen und über die Einleitung, Führung und Beendigung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren zu bestimmen. Die Käuferin wird der Verkäuferin und ihren Beauftragten zu diesem Zweck unverzüglich Kopien der im Zusammenhang

mit dem Drittanspruch geführten Korrespondenz zusenden; im Übrigen gilt § 11 Abs. 4. Die der Käuferin oder der Gesellschaft bei der Abwehr des Drittanspruchs entstehenden Kosten trägt die Verkäuferin nur, soweit diese Kosten Teil des nach diesem § 10 der Käuferin zu ersetzenden Schadens sind; die der Verkäuferin in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt diese jedoch selbst.

- (7) Alle nicht ausdrücklich in diesem Vertrag enthaltenen Ansprüche der Käuferin im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, einschließlich von Ansprüchen aus §§ 434 ff. BGB, aus Vertragsverletzung (§§ 280 ff. BGB), Verschulden bei Vertragsschluss (§ 311 Abs. 2 u. 3 BGB), Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) oder Delikt, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für alle Rechte der Käuferin, diesen Vertrag rückgängig zu machen. Ansprüche wegen vorsätzlichen Verhaltens der Verkäuferin, die nach zwingenden gesetzlichen Regelungen nicht ausgeschlossen werden können, bleiben vorbehalten.

§ 11 Sonstige Verpflichtungen

- (1) Im Hinblick auf die Geschäftsführer der verkauften Gesellschaften vereinbaren die Vertragsparteien mit Wirkung zum Vollzugstag folgendes:
- a) Die Verkäuferin wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen dafür Sorge tragen, dass Geschäftsführer ihre Ämter spätestens zum Vollzugstag niederlegen.
 - b) Die Käuferin wird am Vollzugstag Gesellschafterbeschlüsse in den verkauften Gesellschaften fassen, in dem die Geschäftsführer entlastet werden. Die Käuferin wird die Geschäftsführer weiterhin von allen Ansprüchen seitens der Gesellschaften wegen ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer freistellen, mit Ausnahme von Ansprüchen wegen vorsätzlichen Verhaltens.
 - c) Die betreffenden Geschäftsführer erwerben nach dem Buchstaben b) dieses § 11 Abs. 1 eigenständige Rechte (Vertrag zugunsten Dritter).
- (2) Die Käuferin wird die Verkäuferin mit Wirkung zum Vollzug dieses Vertrages von jeder Haftung (gleichgültig aus welchem Rechtsgrund) für Verbindlichkeiten der verkauften Gesellschaften sowie von allen Ansprüchen der verkauften Gesellschaft freistellen, die sich aus ihrer Stellung als Gesellschafter oder sonst aus oder im Zusammenhang mit Geschäften mit den verkauften Gesellschaften oder Handlungen ihnen gegenüber vor dem Vollzugstag ergeben (mit Ausnahme von Ansprüchen aus der vorsätzlichen Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen).
- (3) Die Verkäuferin wird für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages alle ihr bekannten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der verkauften Gesellschaften geheim halten, mit Ausnahme von Informationen, die ohne Verschulden der Verkäuferin öffentlich bekannt geworden sind oder zu deren Offenlegung die Verkäuferin aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder den Bestimmungen einer Wertpapierbörse verpflichtet ist. Einem weitergehenden Wettbewerbsverbot oder ähnlichen Beschränkungen unterliegt die Verkäuferin nicht.

- (4) Nach dem Vollzug wird die Käuferin der Verkäuferin und ihren Beauftragten auf Verlangen und zu üblichen Geschäftszeiten Zugang zu allen Büchern und sonstigen Unterlagen der verkauften Gesellschaften (einschließlich Finanzdaten, Bilanzen und steuerlich relevanten Unterlagen) gewähren, ihr hiervon auf Kosten der Verkäuferin Kopien überlassen und ihr die Gelegenheit zu Gesprächen mit den Geschäftsleitung und Wirtschaftsprüfern der Gesellschaften geben, soweit dies von der Verkäuferin vernünftigerweise zur Erstellung von Abschlüssen oder im Zusammenhang mit einer behördlichen oder gerichtlichen Untersuchung oder einer Auseinandersetzung oder Rechtsstreitigkeit mit einem Dritten (einschließlich zur Abwehr eines Drittanspruchs gemäß § 8 Abs. 6) benötigt wird.
- (5) Die Verkäuferin wird sich ab dem Vollzugstag nach besten Kräften bemühen, etwaige erforderliche Zustimmungen von Dritten zur Abtretung oder Übertragung der Abgetretenen Rechte an die Käuferin zu erhalten, wobei die Verkäuferin dabei weder zu Geldzahlungen noch zur Zustimmung zu wesentlichen Änderungen der vertraglichen Regelungen in Bezug auf die jeweiligen Abgetretenen Rechte verpflichtet ist. Sofern und solange eine solche Zustimmung nicht erteilt wird, werden Käuferin und Verkäuferin in angemessener Form und soweit rechtlich zulässig einverständlich zusammenarbeiten, um die Käuferin wirtschaftlich so zu stellen, wie sie stünde, falls die Zustimmung erteilt worden wäre, insbesondere durch den Abschluss von Unterlizenzverträgen sowie die Durchsetzung von Rechten unter den jeweiligen Abgetretenen Rechten zugunsten und für Rechnung der Käuferin.
- (6) Hinsichtlich der als Teil der Abgetretenen Rechte übertragenen Internet-Domains werden Robus und die Verkäuferin ab dem Vollzugstag die Käuferin bei sämtlichen Erklärungen gegenüber den betreffenden nationalen oder internationalen Internet-Domain-Vergabe-/Registrierungsstellen oder gegenüber den mit der Verwaltung der Internet-Domains beauftragten Providern oder Registerführern und bei allen Handlungen unterstützen, die zur Übertragung dieser Internet-Domains auf die Käuferin und zur Eintragung der Käuferin als Domaininhaberin nach den Bedingungen der jeweiligen betreffenden Internet-Domain-Vergabe-/Registrierungsstelle und den Vertragsbedingungen der jeweiligen Providers oder Registerführers erforderlich sind.
- (7) Robus und die Verkäuferin werden auf Anforderung der Käuferin ab dem Vollzugstag unverzüglich alle jeweils amtlich oder gesetzlich notwendigen Erklärungen und/oder Formblätter für die Übertragung der Abgetretenen Rechte (insbesondere der Marken) jeweils unterzeichnen/ausstellen (sofern notwendig auch notariell beglaubigen lassen samt Vertretungsbescheinigung). und der Käuferin übergeben; die Käuferin wird diese Erklärungen/Formblätter unverzüglich bei den jeweils zuständigen nationalen oder internationalen Internet-Domain-Vergabe-/Registrierungsstellen oder sonstigen Registrierungsstellen oder Markenbehörden einreichen.
- (8) Hinsichtlich der Abgetretenen Rechte werden Robus und die Verkäuferin ab dem Vollzugstag der Käuferin sämtliche im Besitz der Verkäuferin befindlichen, die Abgetretenen Rechte betreffenden Unterlagen, insbesondere den Schriftverkehr mit der

jeweiligen nationalen oder internationalen Internet-Domain-Vergabe-/Registrierungsstellen oder sonstigen Registrierungsstellen oder Markenbehörden, anderen Rechtsinhabern und sonstigen Dritten bezüglich des Rechtsbestandes dieser Gegenstände übergeben.

- (9) Die Verkäuferin verpflichtet sich, umgehend (i) sämtliche an sie geleisteten Zahlungen in Verbindung mit den Abgetretenen Rechten an die Käuferin weiterzuleiten und (ii) sämtliche Angebote, Aufträge, Anfragen und sonstigen Schriftverkehr in Bezug auf die Abgetretenen Rechte, die der Verkäuferin nach dem Vollzugstag zugehen, an die Käuferin zu übergeben.

§ 13 Verpflichtungen der Verkäuferin

Die Verkäuferin hat bezüglich ihrer Geschäftsräume in Flensburg und Hamburg Mietverträge abgeschlossen, die sie im März 2018 gekündigt hat. Zudem hat die Verkäuferin verschiedene Leasingverträge abgeschlossen, die sie spätestens mit dem Vollzug dieses Vertrages beenden wird. Soweit die Käuferin aus den vorgenannten Verträgen Leistungen entgegennimmt oder nutzt, wird sie der Verkäuferin deren Aufwendungen für diese Verträge ersetzen. In jedem Fall wird sie aber spätestens mit dem 01.06.2018 Kosten für die Mitarbeiter der Verkäuferin übernehmen, sofern diese von der Verkäuferin ab diesem Zeitpunkt noch beschäftigt werden.

§ 13 Zustimmung des Sachwalters

Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Sachwalter sein Einvernehmen zu diesem Vertrag erklärt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Durchführbarkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen, ungesetzlichen, nicht vollstreckbaren und/oder undurchführbaren Allgemeinen Geschäftsbedingung im Sinne von § 305 Abs. 1 BGB tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Für den Fall, dass kein Gesetzesrecht anwendbar ist oder die Bestimmung nicht als Allgemeine Geschäftsbedingung einzuordnen ist, wird die unwirksame, ungesetzliche, nicht vollstreckbare und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame, gesetzliche und vollstreckbare Bestimmung ersetzt, welche weitestmöglich dem Geist und wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages sowie dem ursprünglichen Willen der Parteien entspricht. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass die vorstehende Regelung keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist und somit keine Partei den gemeinsamen Willen der Parteien, diesen

Vertrag auch ohne die unwirksame, ungesetzliche, nicht vollstreckbare und/oder undurchführbare Bestimmung aufrechtzuerhalten, darlegen und beweisen muss.

- (2) An die Stelle einer Allgemeinen Geschäftsbedingung im Sinne von § 305 Abs. 1 BGB, die nicht wirksam in diesen Vertrag einbezogen worden ist, tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Für den Fall, dass kein Gesetzesrecht anwendbar ist oder im Falle von Vertragslücken, die nicht durch eine unwirksame Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstanden sind, oder wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mehrdeutig oder unvollständig sein sollten, ist der Vertrag in einer Weise auszulegen und zu ergänzen, die seinem Geist, Inhalt und Zweck am nächsten kommt. In diesem Fall sind solche Bestimmungen anwendbar, die dem entsprechen, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Auslegungsbedürftigkeit oder Ergänzungsbedürftigkeit dieses Vertrages im Zeitpunkt, als sie den Vertrag abgeschlossen haben, erkannt hätten.
- (3) Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, das Gesetz bestimmt eine strengere Form. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Flensburg.

Anlage Schutzrechte

Anlage Lizenzierungen